

Stadt Neuss



4.6.4 Schwerbehinderte

Datenquelle: IT.NRW

Grundzahlen: Anzahl der anerkannten Schwerbehinderten insgesamt,
Bevölkerung insgesamt


Berechnungsregel: Anzahl der anerkannten Schwerbehinderten insgesamt
/ Bevölkerung insgesamt x 100



Behinderte Menschen können **auf Antrag** den Grad der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe und behinderter Menschen (SGB IX) feststellen lassen. Nach Anerkennung der Schwerbehinderung können sie ggf. finanzielle und andere Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen und fallen unter den besonderen Schutz des Schwerbehindertengesetzes (z. B. Kündigungsschutz etc.).

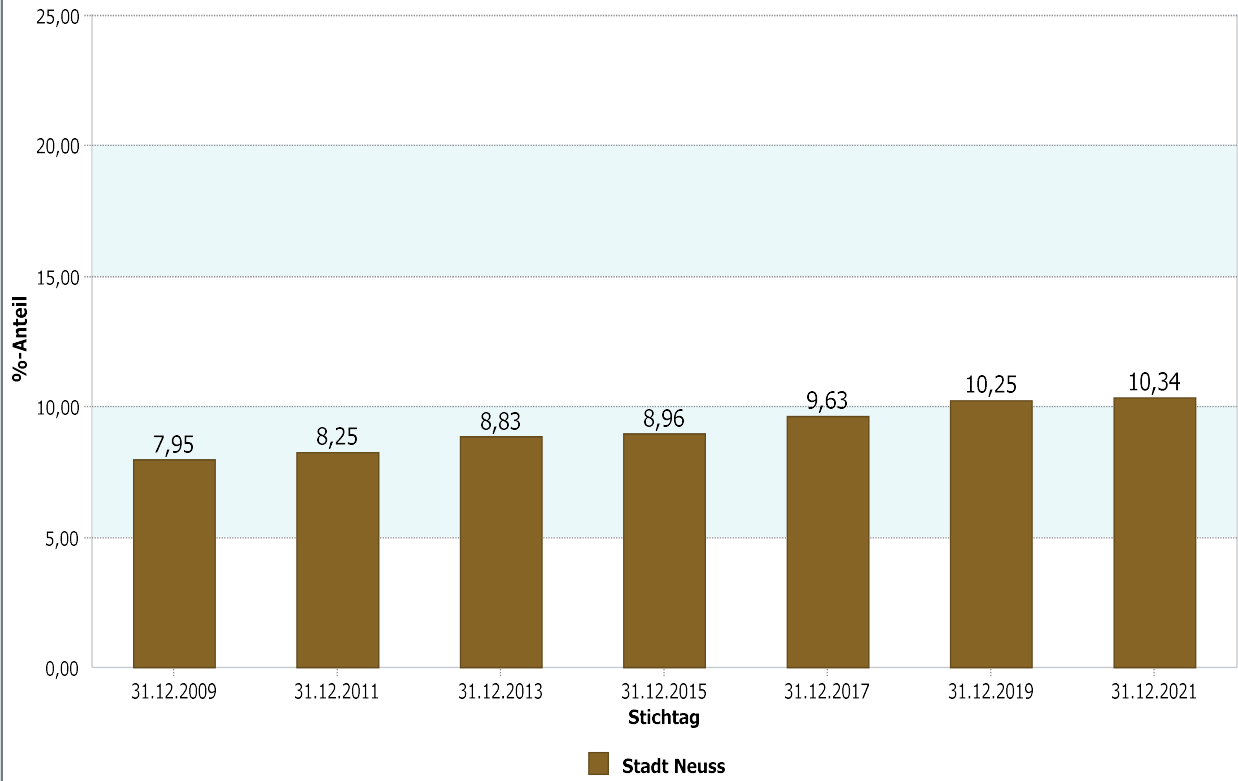
Die Anerkennung der Behinderung erfolgt durch die zuständigen Schwerbehindertenstellen auf der Basis der Befunde der behandelnden Ärzte. Im Rahmen der Feststellung der Schwerbehinderung ist entscheidend, welche gesundheitlichen Einschränkungen gegenüber gleichaltrigen Menschen ohne Einschränkungen vorliegen. Dies können dauerhafte körperliche, geistige oder / und seelische Einschränkungen sein. Der Grad der Behinderung (GdB) wird im Bereich bis GdB 100 festgestellt. Grundsätzlich muss für eine **Schwerbehinderung mindestens ein GdB 50** durch die Schwerbehindertenstellen anerkannt sein.
Die Daten werden nur in einem zweijährigen Turnus erhoben!

- **Ab 31.12.2017: Männlich einschließlich "Ohne Angabe"** nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht.
- **Ab dem Berichtsjahr 2021** erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der schwerbehinderten Menschen **unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung**. Personen mit den Geschlechtsangaben **"divers" und "ohne Angabe"** (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per **Zufallsprinzip** dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

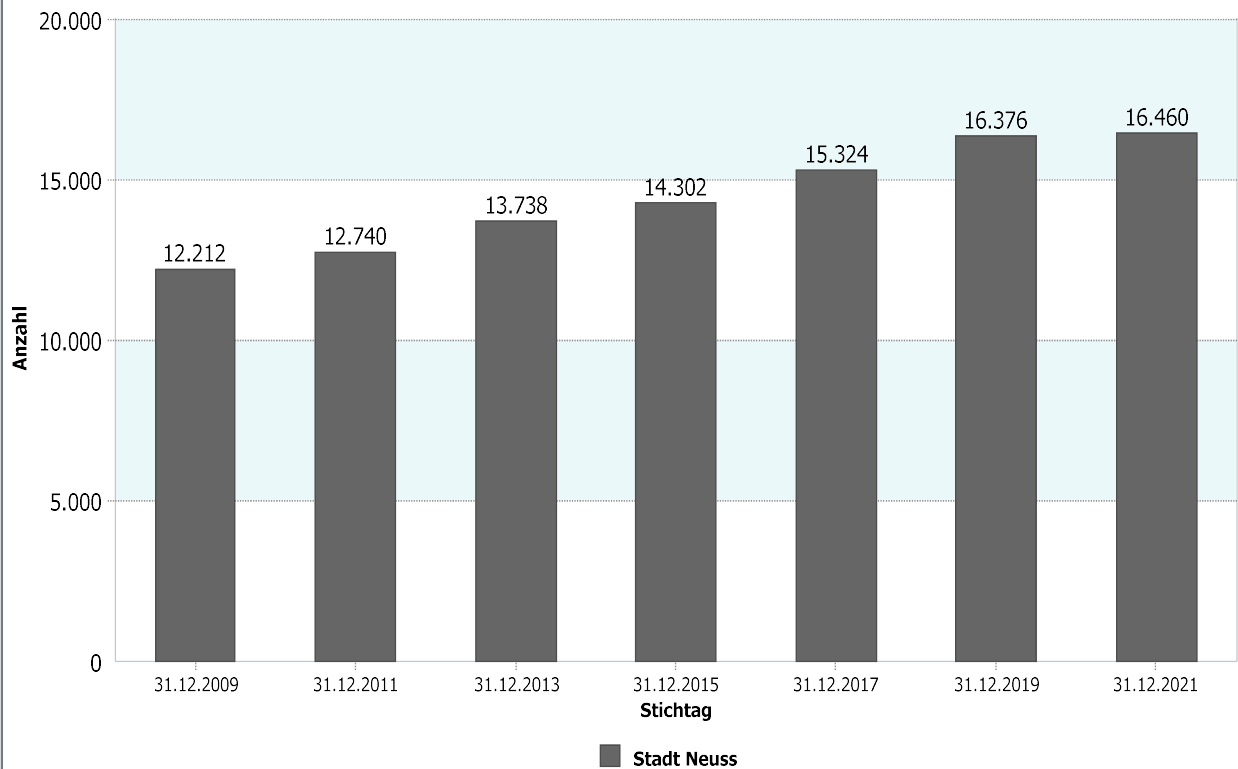
Stadt Neuss	31.12.2021	
Anteil Schwerbehinderte	10,34	
Anzahl Schwerbehinderte	16.460	

Datenhistorie

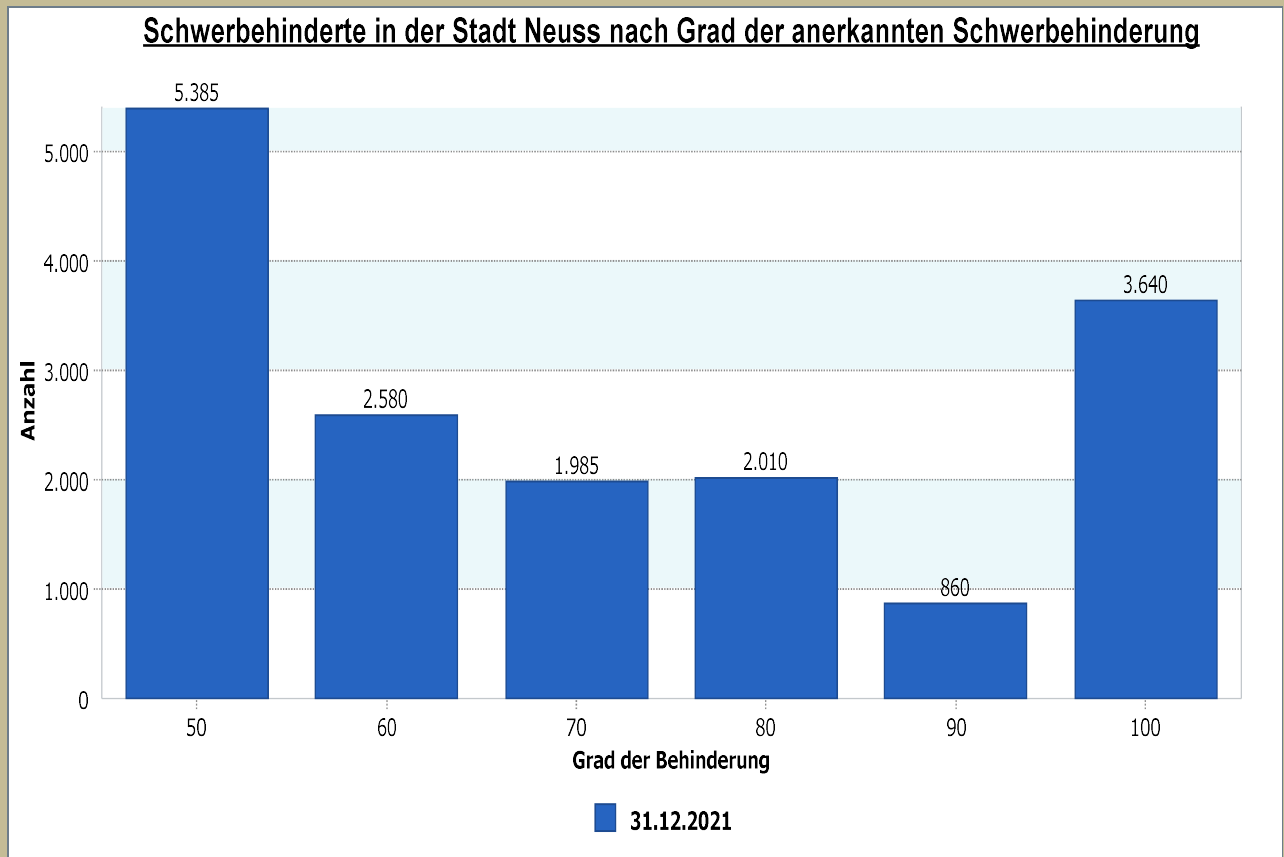
Entwicklung Anteil Schwerbehinderter an der Gesamtbevölkerung



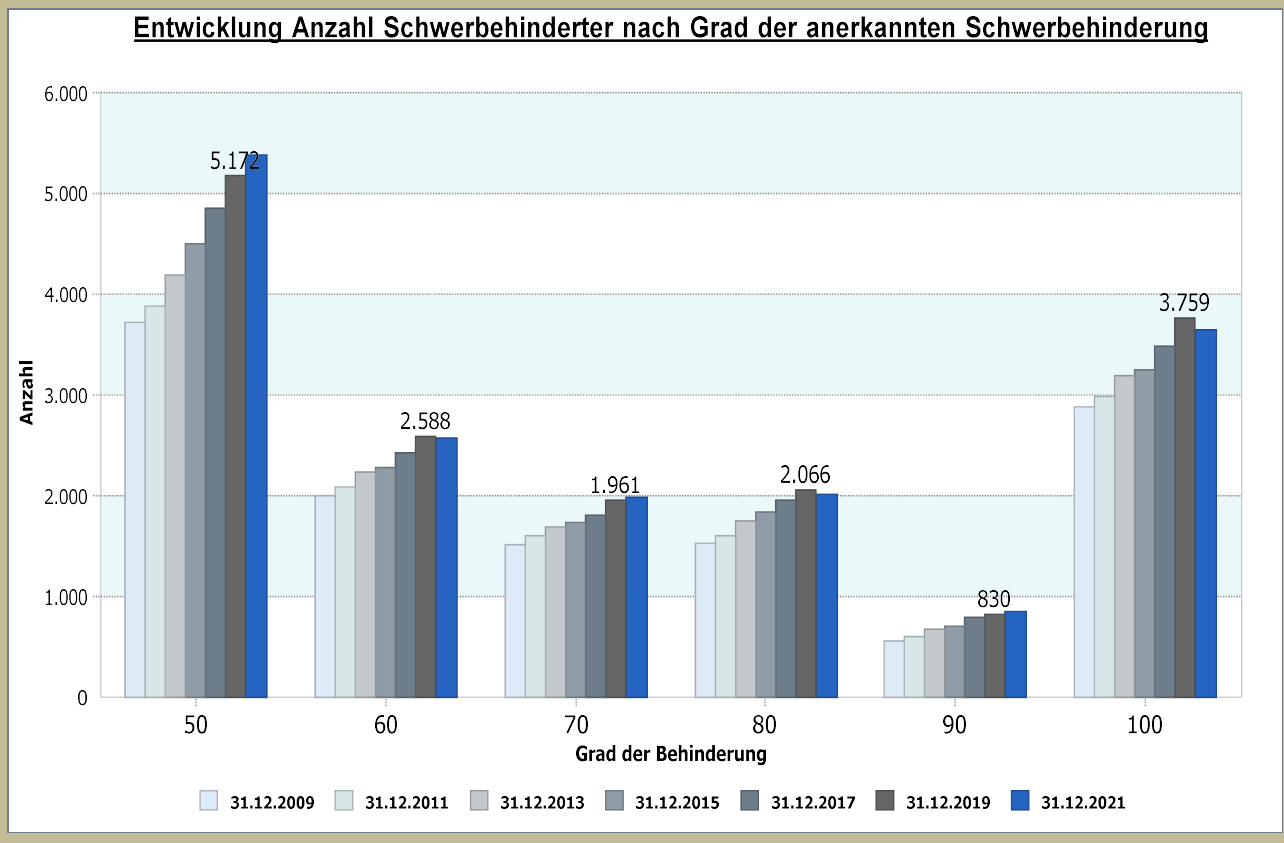
Entwicklung Anzahl Schwerbehinderter



Im Detail - Anzahl nach Grad der Behinderung



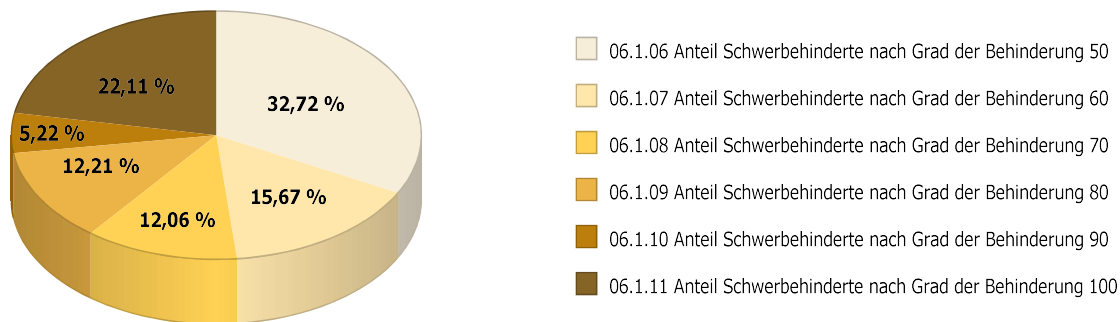
Datenhistorie



**Im Detail:
Schwerbehinderte – Anteil nach Grad der Behinderung gesamt**

Schwerbehinderte - Anteile nach Grad der Behinderung

31.12.2021

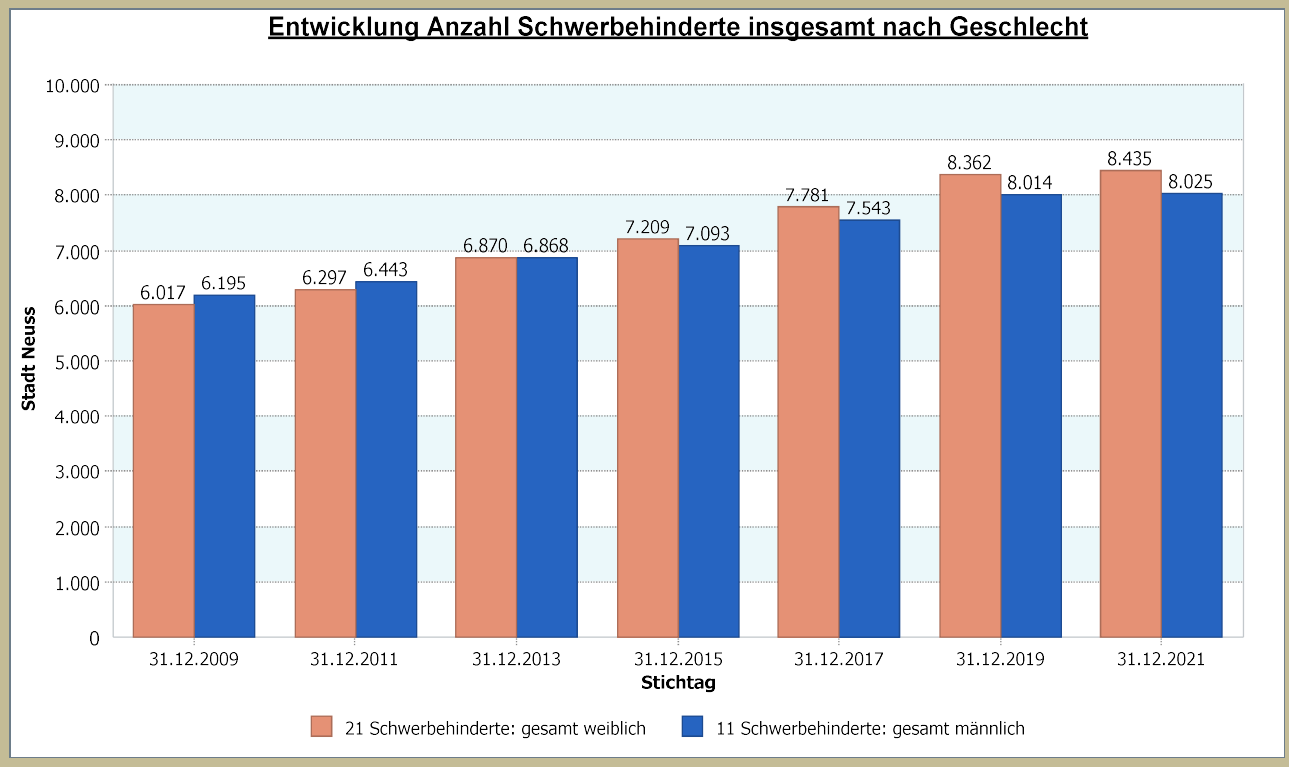


**Im Detail:
Schwerbehinderte – Anzahl nach Grad der Behinderung und Geschlecht**

Stadt Neuss	31.12.2021
37 Schwerbehinderte GdB 50 - männlich	2.635
38 Schwerbehinderte GdB 60 - männlich	1.230
39 Schwerbehinderte GdB 70 - männlich	935
40 Schwerbehinderte GdB 80 - männlich	985
41 Schwerbehinderte GdB 90 - männlich	400
42 Schwerbehinderte GdB 100 - männlich	1.835

Stadt Neuss	31.12.2021
43 Schwerbehinderte GdB 50 - weiblich	2.750
44 Schwerbehinderte GdB 60 - weiblich	1.350
45 Schwerbehinderte GdB 70 - weiblich	1.050
46 Schwerbehinderte GdB 80 - weiblich	1.025
47 Schwerbehinderte GdB 90 - weiblich	460
48 Schwerbehinderte GdB 100 - weiblich	1.805

Datenhistorie – Schwerbehinderte nach Geschlecht gesamt, Anzahl



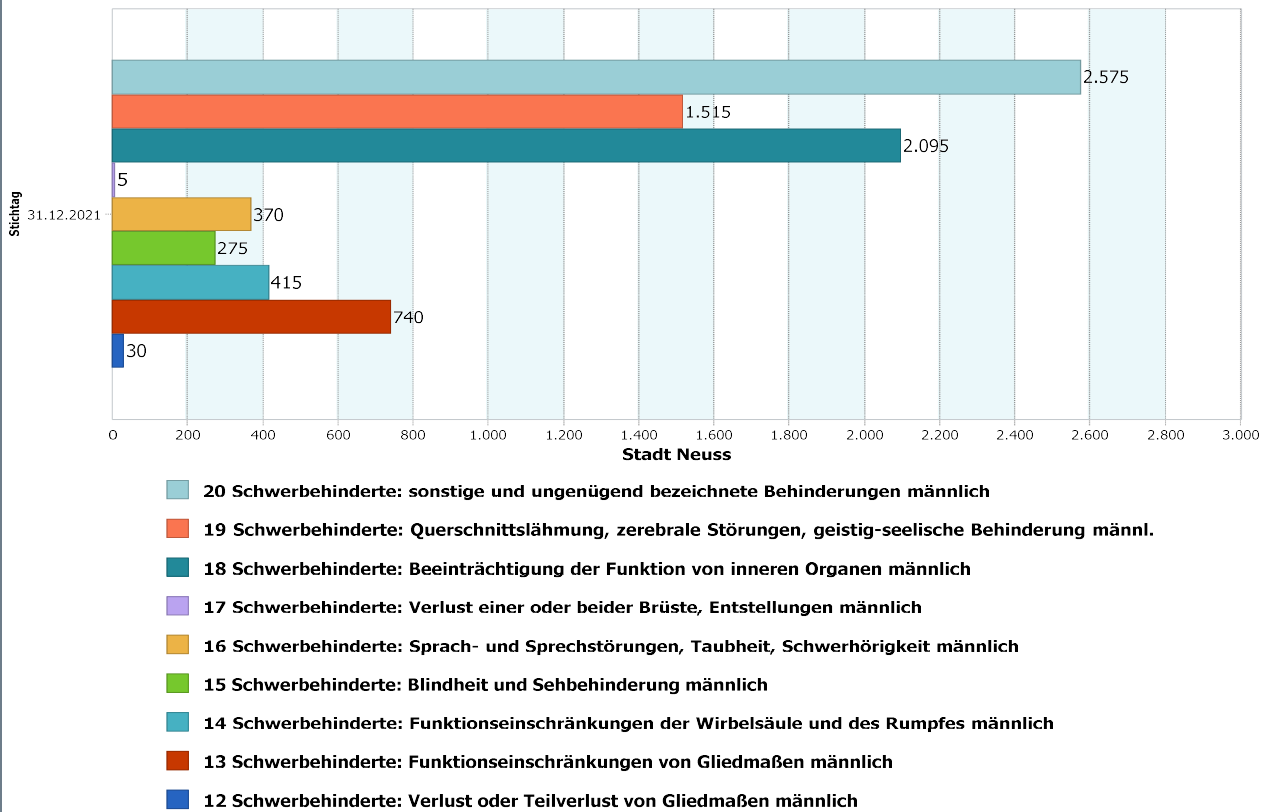
Im Detail:

Schwerbehinderte nach Art der Behinderung & Geschlecht, Anzahl

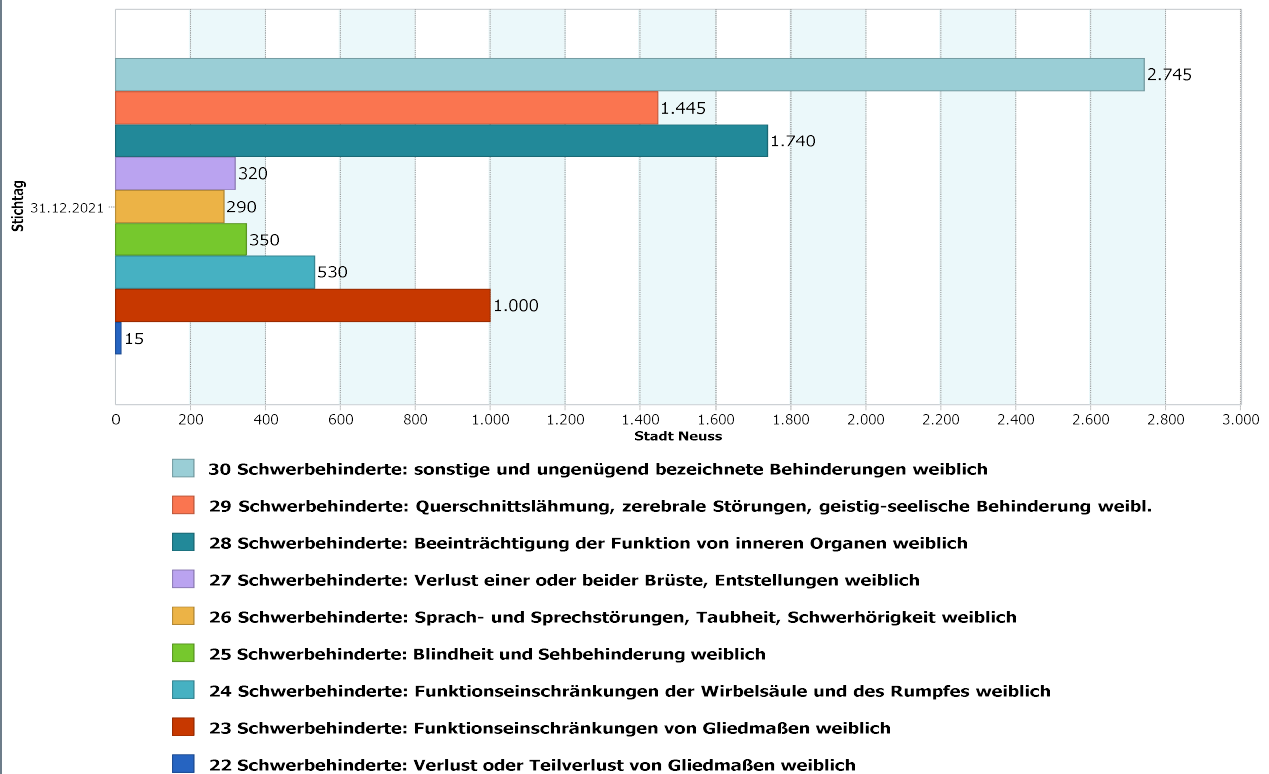
Stadt Neuss	31.12.2021
12 Schwerbehinderte: Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen männlich	30
13 Schwerbehinderte: Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen männlich	740
14 Schwerbehinderte: Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes männlich	415
15 Schwerbehinderte: Blindheit und Sehbehinderung männlich	275
16 Schwerbehinderte: Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit männlich	370
17 Schwerbehinderte: Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen männlich	5
18 Schwerbehinderte: Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen männlich	2.095
19 Schwerbehinderte: Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung männl.	1.515
20 Schwerbehinderte: sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen männlich	2.575
22 Schwerbehinderte: Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen weiblich	15
23 Schwerbehinderte: Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen weiblich	1.000
24 Schwerbehinderte: Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule und des Rumpfes weiblich	530
25 Schwerbehinderte: Blindheit und Sehbehinderung weiblich	350
26 Schwerbehinderte: Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit weiblich	290
27 Schwerbehinderte: Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen weiblich	320
28 Schwerbehinderte: Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen weiblich	1.740
29 Schwerbehinderte: Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderung weibl.	1.445
30 Schwerbehinderte: sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen weiblich	2.745

Im Detail –Schwerbehinderte nach Art der Behinderung & Geschlecht, Anzahl

Anzahl Schwerbehinderte insgesamt nach Art der Schwerbehinderung - männlich



Anzahl Schwerbehinderte insgesamt nach Art der Schwerbehinderung - weiblich



Gleichgestellte Menschen



Nach den Bestimmungen des SGB IX sollen die Menschen

- mit einem **Grad der Behinderung von weniger als 50 GdB, aber wenigstens 30 GdB**,

den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden,

- **wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können.**

Das Verfahren wird von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die bestehenden Auswertungen beziehen sich auf die **Geschäftsstelle Neuss** (= Gemeinden **Kaarst, Korschenbroich, Neuss und Meerbusch**).

Aus Gründen des Datenschutzes können diese Zahlen mit ihren Unterdifferenzierungen oft nicht vollständig veröffentlicht werden.

Aufgrund der vergleichsweise geringen **Gesamtzahl, der weit über die Grenzen der Stadt Neuss hinausgehenden räumlichen Bezugsgröße und den weiteren v. g. Gründen und der damit einhergehenden nur bedingten Aussagefähigkeit** wird auf die Darstellung der Werte gänzlich verzichtet.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte gleichgestellte behinderte Menschen am Arbeitsort Stadt Neuss

Der Arbeitsort lässt keine Rückschlüsse darauf zu, wo diese Menschen wohnen. Vor diesem Hintergrund, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich auch hier um vergleichsweise geringe Gesamtzahlen handelt, wird auf eine Darstellung im Rahmen des Sozialberichts verzichtet.

Bergmannsversorgungsschein

Wegen der besonderen Belastungen, die der bergmännische Beruf mit sich bringt, besteht in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland für Bergleute ein besonderer Schutz, wenn sie nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Dieser Schutz ist in den jeweiligen Landesgesetzen über einen sogenannten Bergmannsversorgungsschein verankert. Sie werden wie gleichgestellte Menschen nach den Bestimmungen des SGB IX behandelt.

Auszubildende

Darüber hinaus besteht auch für Auszubildende und für Beschäftigte in bergmännischen Berufen die Möglichkeit, durch eine Gleichstellung unter besonderen Schutz gestellt zu werden.

Wegen Geringfügigkeit wird auch auf deren Darstellung wird jedoch vollständig verzichtet.